



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Grünlandzentrum Niedersachsen / Bremen e.V.
Albrecht-Thaer-Straße 1

26939 Ovelgönne

Bearbeitet von
Martina Kiehn

E-Mail
Martina.Kiehn@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 04.08.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401-28109-128/2026

Durchwahl 0511 120-
8650

Hannover
07.10.2026

**Zuwendung des Landes Niedersachsen
als sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke;
hier: „Moorbodenkonservierung“**

Zuwendungsbescheid

Projekt:

„Moorbodenkonservierung zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzung durch Abdeckung mit Fluss- bzw. Hafensedimenten (NewGreenCover)“

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis mit Anlagen
- Muster Inventarisierungsliste
- Muster Fahrtenbuch

Sehr geehrter Herr Dr. Krause,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 30.07.2026 in der Fassung vom 04.08.2026 wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 2.496.222,00 Euro** gewährt.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
USt-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Begründung

Mit Ihrem o.g. Antrag beantragten Sie eine Zuwendung für die Ausgaben des Projekts „NewGreenCover“.

Für das Projekt wird im Wege der Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 i.V.m. 44 LHO und auf Grundlage und nach den Vorschriften der Agrarfreistellungsverordnung (EU) Nr. 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (EU-Amtsblatt L327 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 38 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form der **Fehlbetragsfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel:

„Untersuchung der Machbarkeit der Überkleiung von Niedermoor-Grünlandstandorten unter praktischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf kohlenstoffreichen Grünlandstandorten unter Erhöhung des Wasserstandes mittels Grabeneinstau in den angrenzenden Gräben und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung („NewGreenCover“)“

Schwerpunkte des Projektes sind:

1. Untersuchung der material- und bodenfunktionalen Machbarkeit der Überkleiung kohlenstoffreicher Grünlandstandorte zur Minderung von Treibhausgasemissionen unter Anlage einer rd. 2,5 ha großen Versuchsfläche mit vier Überkleiungsmächtigkeiten (40, 60, 80 und 100 cm) sowie Schaffung der Voraussetzungen zur Erhöhung des Wasserstandes in den angrenzenden Gräben zur Versuchsfläche
2. Messung von THG-Emissionen (Kohlenstoffdioxid, Methan und Lachgas) und Ermittlung von THG-Bilanzen auf Referenzflächen von historisch- und frisch überkleiten Flächen mit Zuordnung zu den Überkleiungsmächtigkeitsstufen der Versuchsfläche als auch nicht-überkleiten Flächen
3. Einfluss von Kleiaufgabe und Wasserstand auf die Etablierung von Grasnarben und die Grünlandnutzung und -verwertung

Ausgabenplan:

	Beantragt:	Zuwendungsfähig:
Personalausgaben:	726.780,06 EUR	bis max. zu 726.780 EUR
Gemeinkostenpauschale i.H.v. 15 % der Personalausgaben:	95.791,01 EUR	bis max. zu 95.791 EUR
Arbeitsplatzpauschale:	67.588,13 EUR	bis max. zu 67.588 EUR
Reisekosten:	67.200,00 EUR	67.200 EUR
Veranstaltungskosten:	7.000,00 EUR	7.000 EUR

Dienstleistungsaufträge an Externe:	497.000,00 EUR	497.000 EUR
Herrichtung der Versuchsfläche	867.500,00 EUR	867.500 EUR
Sonstige Sachausgaben:	204.179,32 EUR	167.363 EUR
<u>Gesamtkosten:</u>	<u>2.533.038,51 €</u>	<u>2.496.222 EUR</u>

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben:	2.533.038,51 EUR
Davon nicht beihilfefähige Ausgaben für anteilige Sachausgaben für Geräte entsprechend der Nutzungsmöglichkeit außerhalb der Projektlaufzeit (entsprechend Art. 38 Abs. 7 b) der VO (EU) Nr. 2022/2472)	36.816,51 EUR
Beihilfefähige Gesamtausgaben entsprechend Art. 38 der VO (EU) Nr. 2022/2472:	2.496.222,00 EUR
Einnahmen:	0,00 EUR
Eigenmittel:	36.816,51 EUR
Finanzierungsanteil Dritter (Zuwendungen, Spenden, etc.)	0,00 EUR
Zuwendung des Landes Niedersachsen:	2.496.222,00 EUR

Die beantragten und nach Prüfung dem Grunde nach als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben sind aufgrund der EU-Beihilferechtlichen Regelungen nach Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 für die folgenden Anschaffungen:

- 3 Stauwehre
- 2 Wetterstationen und
- 2 E-Quads

nur in der Höhe beihilfefähig, wie die Geräte im Verhältnis zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung ermittelten Wertminderung im Projekt eingesetzt werden. In dem vorliegenden Fall werden daher 2/5 der zuwendungsfähigen Anschaffungsausgaben als beihilfefähig anerkannt und bezuschusst. Die darüberhinausgehenden Ausgaben für die zuvor aufgeführten Geräte sind aus Eigenmitteln des GLZ e.V. zu begleichen.

Vor diesem Hintergrund betragen die beihilfefähigen Gesamtausgaben 2.496.222,00 EUR.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachkosten. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist vorab ein schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.

Änderungen sind mittels Änderungsantrag frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung bzw. Bewilligung.

Die **kalkulierten Personalkosten** berechnen sich aus den aktuellen Durchschnittssätzen der Standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich 2026 unter Berücksichtigung einer jeweils 3%-igen Steigerung für die Projektmonate in 2027 und 2028. Förderfähig und **abrechenbar sind jedoch die tatsächlichen Personalausgaben für die beantragten Entgeltgruppen**. Sofern die Entgeltvergütungen höher als beantragt gezahlt werden sollen, ist vorab ein Änderungsantrag zu stellen, der einer vorherigen Genehmigung bedarf.

Dem **Einsatz von Stammpersonal** beim Grünlandzentrum Niedersachsen / Bremen e.V. (GLZ e.V.) wird vorbehaltlich des Nachweises, dass die Mitarbeitenden von ihren bisherigen Aufgaben entsprechend des Projekt-Stellenumfangs freigestellt wurden und die bisherigen Aufgaben nachweislich von anderen Mitarbeitenden des GLZ wahrgenommen werden, zugestimmt.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind zuwendungsfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Stundennachweise) nachgewiesen werden.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Dem GLZ e.V. und der Uni Göttingen wird eine **Gemeinkostenpauschale** in Höhe von 15 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben gewährt. Mit dieser sind alle notwendigen Ausgaben für die Lohn- und Finanzbuchhaltung, Genossenschafts- und Unfallversicherungsbeiträge, etc. abgedeckt.

Für die Ausstattung der wissenschaftlichen Arbeitsplätze erhalten der GLZ e.V. und die Uni Göttingen für jeden Vollzeitarbeitsplatz mit Entgeltzahlung eine **Arbeitsplatzausstattungs-pauschale** i.H.v. 9.570 EUR pro Projektjahr und Stellenumfang.

Der Weiterleitung von Zuwendungsteilbeträgen zur zweckentsprechenden Umsetzung an die folgenden Projektpartner wird zugestimmt:

- (1) Universität Greifswald mit einem Teilbetrag von bis zu 92.173,33 EUR
- (2) Georg-August-Universität Göttingen mit einem Teilbetrag von bis zu 283.623,65 EUR.

Seitens der Projektpartner sind die Festlegungen dieses Zuwendungsbescheides ebenfalls einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Uni Greifswald, die die Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) verbindlich einzuhalten haben.

Der **Bewilligungszeitraum** beginnt am 10.08.2026 und endet am 30.06.2028.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Projekt durchzuführen und alle mit der Zuwendung in Zusammenhang stehenden Ausgaben abzurechnen sind. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid. Für Mittelabrufe können alle Zahlungsverpflichtungen aus Aufträgen und Verträgen, die nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 10.08.2026 eingegangen wurden, berücksichtigt werden.

Zweckbindungsfrist:

Die eingerichtete Versuchsfläche ist fünf Jahre für Forschungsprojekte des Landes Niedersachsen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Zweckbindungsfrist beginnt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bis zum 30.09.2028 vorzulegen. Die Verwendung der weitergeleiteten Zuwendungsteilbeträge ist ebenfalls nachzuweisen.

Die Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung gestellt und stehen vorbehaltlich der Zustimmung des Nds. Finanzministeriums zur Übertragung in das kommende Haushaltsjahr, bis Ende 2027 zur Auszahlung zur Verfügung.

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt, soweit dieser keine abweichenden Festlegungen trifft.
2. Die einzelnen Entscheidungen im Rahmen der Projektumsetzung sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.
5. Das Projekt ist unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Verwendung von Zuwendungsmitteln durchzuführen. Überzogener Aufwand ist zu vermeiden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei der Projektdurchführung darauf zu achten, dass die jeweils Ausgabengünstigste und wirtschaftlichste Alternative - auch im Hinblick auf die Folgekosten - realisiert werden sollte.

Rabatte, Preisnachlasse und Skonti sind in Abzug zu bringen.

6. Eine Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann hierfür eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.
7. Die einzelnen Entscheidungen (z.B. Stellenbesetzung, Auftragsvergabe, etc.) sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.
8. Der Mittelabruf ist spätestens bis zum 01. Dezember der Kalenderjahre 2026 und 2027 durch den GLZ e.V. vorzulegen. Ergänzend zu Ziffer 1.4 ANBest-P ist im jeweiligen Mittelabruf darzulegen, in wie weit Beträge für künftige Auszahlungen enthalten sind und ggfs. der Zuwendungsauszahlungszeitpunkt.

9. Mit dem ersten Mittelabruf sind die Namen der im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden zu benennen und deren arbeitsrechtliche Umsetzung sowie arbeitsvertragliche Arbeitszeit (Arbeitsvertrag) nachzuweisen.
10. Die Personalausgaben für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte sind nur im Rahmen der durch RdErl. d. MWK v. 09.10.2025 - 21-71063-Hilfskräfte-1263/2022-2677/2022-7454/2025 – (Nds. MBl. 2025 Nr. 469) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Stundensätze zuwendungsfähig. Z.Zt. beträgt der zuwendungsfähige Stundensatz 19,81 Euro.
11. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten.
12. Der Fördermittelgeber ist bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einzuladen.
13. Dieser Bescheid ersetzt keine fachlich notwendigen Genehmigungen und stellt keine Ausnahmeerlaubnis von fachlichen Rechtsvorschriften dar. Vielmehr sind die baulichen Maßnahmen zur Herstellung der Versuchsfläche im Einvernehmen mit den fachlichen Regelungen des Bau-, Naturschutz- und Wasserrechts sowie den Regelungen zum EU-Direktzahlungsrecht - insbesondere zum GLÖZ 2- Standard - sowie ggfs. weiteren rechtlichen Rahmenregelungen durchzuführen.
14. Gegebenenfalls für die Durchführung der (Teil-)Maßnahmen erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind einzuholen.

Dies umfasst auch Einverständniserklärungen zum Grabeneinstau der Eigentümer und ggfs. auch der Bewirtschaftenden der umliegenden Flächen zu der neu angelegten Überkleiungsfläche.
15. Das Material für die Überkleiung ist vor der Anschaffung auf Rückstände von Dichlorodiphenyltrichloroethane (DDT) und per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) zu untersuchen und nur auf die landwirtschaftliche Fläche zu verbringen, wenn diese Werte einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Futtermittelsicherheit nicht entgegenstehen.
16. **Fahrt- oder Reisekostenerstattungen** sind nur im Rahmen der Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) zuwendungsfähig.

Derzeitig beträgt die Wegstreckenentschädigung für mit einem privaten Pkw zurückgelegte Strecken 25 Cent je gefahrenen Kilometer, max. 125 Euro je Dienstreise.

Fahrten mit einem Dienstwagen sind nicht nach den Regelungen der NRKVO abrechenbar und somit nicht zuwendungsfähig!

Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen.

Sofern Reisekosten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO gewährt werden, ist die entsprechende Begründung mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

In jedem Fall ist der Ersatz von Sachschäden i.R. von Projektreisen nicht zuwendungsfähig.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt, sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Ergänzend zu Nr. 6 der ANBest-P ist das Fahrtenbuch als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

17. Verpflegung und Bewirtung bei Besprechungen oder Veranstaltungen sind entsprechend den **Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** durch Beschränkung auf Kaffee, Tee, Wasser (keine Alkoholika!) und ggfs. Kekse zuwendungsfähig. Sofern eine Besprechung / Veranstaltung am Vormittag beginnt und ohne Unterbrechung für einen angemessenen Kantinenbesuch oder eine Kantine nicht verfügbar ist, erst im Laufe des Nachmittags endet, kann ein erweitertes Angebot in Form von belegten Brötchen oder Suppe als zuwendungsfähig anerkannt werden.
18. Mit Ihrem Antrag haben Sie bereits mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
19. Bei Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen, sowie bei Veranstaltungen ist in geeigneter Weise auf das Land Niedersachsen als Fördermittelgeber hinzuweisen.
20. Zu Projektveranstaltungen sind auch das KoMoor und das LBEG mit einzuladen.
21. Jährlich ist **bis zum 01.04. eines Kalenderjahres** ein schriftlicher Bericht vorzulegen, aus dem sich die gewonnen Erkenntnisse, insbesondere der Chancen, Herausforderungen, Hemmnisse und Hürden ergeben. Mögliche Optimierungsmöglichkeiten sowie Handlungsempfehlungen sind ebenfalls zu benennen. Aus den Berichten ergeben sich auch die Schnittpunkte zu den Projektpartnern.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeiten Anmerkungen einzubringen.

22. Abweichend von Ziffer 6.5 ANBest-P sind alle **Rechnungsbelege ausschließlich in digitaler Form als pdf** vorzulegen. Nicht-förderfähige Positionen sind auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Über sämtliche Belege ist eine **gesonderte digitale Belegliste (Excel-Tabelle)** zu führen, die ebenfalls **ausschließlich elektronisch** vorgelegt wird.

Die Ausgaben sind den bewilligten Ausgabenpositionen eindeutig zuzuordnen.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung bzgl. der Prüfung der weitergeleiteten Mittel und der Einhaltung aller Anforderungen durch die Mittelempfänger vorzulegen.

Der Verwendungsnachweisvordruck -auch die Zwischenverwendungsnachweise- und die Bestätigung über das Prüfergebnis der weitergeleiteten Mittel sind im Original vorzulegen.

Die Zwischenverwendungsnachweise sind entsprechend Ziffer 6 der ANBest-P vorzulegen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P entsprechend diesem Bescheid bis zum 30.09.2028 vorzulegen.

23. Ergänzend zu Nr. 6 der ANBest-P sind dem Verwendungsnachweis folgende zusätzliche Nachweise beizufügen:
- das Fahrtenbuch,
 - Inventarisierungsliste über die aus den bewilligten Sachmitteln beschafften Gegenstände und Geräte.
24. Das Forschungsprojekt ist auf der Internetseite des Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. gemäß den Bestimmungen des Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 vor Beginn bekannt zu machen. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 401 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.
25. Die Projektunterlagen sind für die Dauer von 10 Jahren ab Projektende aufzubewahren.
26. Die Projektergebnisse sind in einem umfassenden Projektbericht darzustellen und in einer Kurzdarstellung zusammenzufassen.
Der umfassende Projektbericht ist zweifach in gedruckter Fassung spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Zusätzlich ist eine digitale Fassung als pdf-Bericht zuzusenden.
27. Von allen Printerzeugnissen zum Projekt sind zwei Exemplare dem ML kostenfrei zuzusenden.
28. Alle im Projekt gewonnen Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse sind dem Land Niedersachsen, vertreten durch das ML, dem KoMoor und dem LBEG, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
29. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Antrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.

30. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung kann entsprechend des Kostenplanes in Form eines privat-rechtlichen Vertrages wie folgt weitergeleitet werden:

- (1) Universität Greifswald mit einem Teilbetrag von bis zu 92.173,33 EUR
- (2) Georg-August-Universität Göttingen mit einem Teilbetrag von bis zu 283.623,65 EUR.

Die Weiterleitung erfolgt zur zweckentsprechenden Nutzung innerhalb des Projektes für die definierten Teilaufgaben entsprechend dem Projektantrag.

Die Weiterleitungsverträge müssen folgende Regelungen enthalten:

- Dieser Zuwendungsbescheid sowie die Regelungen der ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.4, 6.1, 6.6, 6.7 und der Kostenplan bzgl. der jeweiligen Universität sind zum Bestandteil des Weiterleitungsvertrages zu erklären.
- Im Weiterleitungsvertrag sind insbesondere zu regeln:

- Der Gesamtzweck.
 - Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die mit der weitergeleiteten Zuwendung durchgeführt werden sollen.
 - Die Art der jeweiligen Zuwendung: Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung weitergeleitet.
 - Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der zu gewährenden Zuwendung.
 - Die Abwicklung des Projektes und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen.
 - Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
 - Es ist ein Recht zum Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund einzuräumen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Universität Greifswald zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
 - die jeweilige Universität ihren Vertragspflichten nicht nachkommen.
 - Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- Der Durchführungszeitraum beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet am 30.06.2028.
 - Es ist der Termin zu benennen, bis zu dem die jeweilige Universität den Verwendungsnachweis vorzulegen hat.
 - Dem Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. ist das Recht einzuräumen
 - die Abwicklung der Programmumsetzung bei der jeweiligen Universität zu überwachen sowie
 - die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel anhand der in diesem Bescheid genannten Unterlagen zu prüfen.
 - Das Prüfungsrecht nach Nr. 7 der ANBest-P ist auch der Bewilligungsstelle sowie dem Landesrechnungshof einzuräumen.
 - Die Mehrwertsteuer ist insoweit förderfähig, dass die jeweilige Universität nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Vertragspflichten sind dem Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. gegenüber so rechtzeitig zu erbringen, dass dieses in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid einzuhalten.

Der Verwendungsnachweis der jeweiligen Universität ist vom Zuwendungsempfänger anhand der eingereichten Unterlagen und des Projektberichtes zu prüfen. Das Prüfergebnis muss nachvollziehbar sein, es ist entsprechend zu dokumentieren und ist dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beizufügen.

31. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).

Hinweise

1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat ergeben, dass der Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.
2. Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
3. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht (<https://www.ml.niedersachsen.de>).
4. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 hingewiesen.
5. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
7. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden,

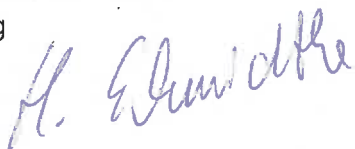
wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

8. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Nachweise über die Einhaltung der Regelungen der Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.
9. Ändern sich die (Teil-)Maßnahmen, z.B. durch Genehmigungseinschränkungen, muss hierfür ein Änderungsantrag gestellt werden.
10. Auf die Mitteilungspflicht gem. Nr. 5 der ANBest-P wird hingewiesen.
11. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass
 - das Ergebnis der Antragsprüfung ergeben hat, dass Sie erklärten, kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Definition Art. 2 Ziff. 14 VO (EU) 702/2014 zu sein und auch kein Unternehmen sind, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.
 - die gemachten Angaben im Antrag vom 04.08.2026 und den sonstigen eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) sind.Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen.
 - aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.Ich mache darauf aufmerksam, dass Bewilligungen von Zuwendungen in folgenden Haushaltsjahren davon abhängig gemacht werden, dass der vollständige und prüffähige Verwendungsnachweis des Vorprojektes fristgerecht vorgelegt wurde.
 - die Projektunterlagen zehn Jahre aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26044 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Durchschrift gelangt nachrichtlich an:

Universität Greifswald
Institut für Botanik und Landschaftsökologie
Soldmannstraße 15
17487 Greifswald

Georg-August-Universität Göttingen
Department of Crop Sciences, Grassland Science
Von-Siebold-Strasse 8
37075 Göttingen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- Der Satz 2 findet bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung, in diesen Fällen ist der Finanzierungsplan lediglich hinsichtlich der Ausgabearten verbindlich.
- 1.3 (weggefallen)
- 1.4 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1.000 Euro ändern,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.
- 2.1.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und
- 2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.
- 2.2. Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

3. Vergabe von Aufträgen

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht mehr als 100.000 Euro oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), können Leistungen dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, - unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nr. 2 - unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10.000 Euro ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden und wenn
- 5.7 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.8 Die Nrn. 5.1, 5.2 und 5.5 sind bei einer Festbetragsfinanzierung nicht anzuwenden, sofern der Betrag der Zuwendung unter 25.000 Euro liegt.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenachweis zu führen.

Satz 2 gilt nicht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht mehr als 200.000 Euro betragen oder die Zuwendung für ein Projekt mit einer Laufzeit von nicht mehr als 18 Monaten bewilligt wurde.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durch geführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.
- In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen; beträgt die Zuwendung weniger als 25.000 Euro so genügt insoweit eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1 Satz 2) besteht aus einem Sachbericht ohne zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckzwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen und die zugehörigen Belege vorlegen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis oder dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszuüben.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von sechs Monaten verbraucht werden.
- 8.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zweckzweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.